



An die
Direktionen der
mittleren und höheren Schulen
des Bundes
in Steiermark



GZ.: IISchu2/2-2012

Graz, am 24.02.2012

Schulärztinnen und Schulärzte; Zeiterfassung

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

wie bereits bei den dienstrechtlichen Direktorentagungen im April 2011 in Laubegg angesprochen, teilt der Landesschulrat für Steiermark mit, dass mit Beginn des 2. Semesters des laufenden Schuljahres alle Bundesschulärztinnen und Bundesschulärzte verpflichtend Zeitaufzeichnungen analog dem Verwaltungspersonal zu führen haben.

Bei Vorhandensein von elektronischen Zeiterfassungsgeräten ist dem genannten Personenkreis der Zugang zu ermöglichen.

Diese monatlichen Zeitaufzeichnungen sind zum frühestmöglichen Termin des Folgemonates vom Dienstnehmer unterfertigt der Schulleiterin/dem Schulleiter vorzulegen und von dieser/diesem mittels Unterschrift zu bestätigen. Über- bzw. Unterschreitungen der täglichen Sollarbeitszeit sind auf einem Beiblatt tageweise, unter genauer Angabe der Gründe, zu dokumentieren, und den Zeitkarten bzw. bei Vorhandensein einer elektronischen Zeiterfassung dem Ausdruck, beizulegen.

Auf Anfrage sind diese Aufzeichnungen HR Dr. Franz Buchbauer auszuhändigen.

Bei Vorhandensein eines gerechtfertigten Zeitguthabens besteht die Möglichkeit dieses an unterrichtsfreien Tagen (z.B. schulautonome Tage), bzw. durch Teilnahme an für die schulärztliche Tätigkeit nicht relevanten Fortbildungsveranstaltungen abzubauen.

Bekanntes und vom Schulleiter/von der Schulleiterin bzw. dem Landesschulrat für Steiermark genehmigte zukünftige Abwesenheiten sind mindestens eine Woche vor Eintritt dieser am Schularztzimmer anzuschlagen. Zeitunterschreitungen können z. B. durch schulinterne Veranstaltungen wie Vorträge und „Erste Hilfe Kurse“ nach Absprache mit den SchulleiternInnen ausgeglichen werden.

Ergänzend wird hinzugefügt, dass der gesetzliche Erholungsurlaub der Schulärztinnen und Schulärzte die schulfreien Tage (z. B. Ferien) sind und Abwesenheiten außerhalb dieses Zeitraumes nur in Ausnahmefällen, wie z. B. wichtige Fortbildungen gewährt werden.

Weiters wird angeführt, dass die Schularztdienstverträge „ad personam“ Verträge sind und die Bereitstellung einer Vertretung der Genehmigung des Landesschulrates, nach zeitgerechter Vorlage (mindestens zwei Wochen



vor Eintritt des Vertretungsfalles) der Unterlagen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation (ius practicandi) durch HR Dr. Buchbauer, bedarf.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bei Beginn des 2. Semesters sämtliche Schularztdienstzeiten, auch bei Eintritt keiner Änderung, erneut per Mail an HR Dr. Buchbauer zu übermitteln sind.

Änderungen der Wochenstundenanzahl aufgrund geänderter Schülerzahlen sind bis spätestens 15.03.2012 an die oa Sachbearbeiterin zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Marieluise Vesulak

—